

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST DER EUROPÄISCHEN UNION

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 15. Juni 2006 (Zweite Kammer) — Mc Sweeney und Armstrong/Kommission

(Rechtssache F-25/05) ⁽¹⁾

(Allgemeines Auswahlverfahren — Bekanntmachung des Auswahlverfahrens — Leitfaden für Bewerber — Nichtzulassung zu den Prüfungen — Erforderliche Diplome — Befugnisse der Anstellungsbehörde)

(2006/C 178/76)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Dypna Mc Sweeney (Brüssel, Belgien) und Pauline Armstrong (Overijse, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, X. Martin, A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: H. Tserepa-Lacombe und K. Herrmann)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidungen des Prüfungsausschusses vom 6. und 7. September 2004, mit denen die Zulassung der Klägerinnen zu den Prüfungen des Auswahlverfahrens EPSO/C/11/03 (ABl. 2003, C 267 A, S. 1) für die Bildung einer Einstellungsreserve von englischsprachigen Sekretären/Sekretärinnen (C 5/C 4) abgelehnt wird

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses vom 6. und 7. September 2004, mit denen die Zulassung der Klägerinnen zu den Prüfungen des Auswahlverfahrens EPSO/C/11/03 abgelehnt wird, werden aufgehoben.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 182 vom 23.7.2005 (die Rechtssache war ursprünglich beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften unter dem Aktenzeichen T-184/05 im Register der Kanzlei eingetragen und ist mit Beschluss vom 15.12.2005 an das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union verwiesen worden).

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 14. Juni 2006 –Lebedef u. a./Kommission

(Rechtssache F-34/05) ⁽¹⁾

(Arbeitsumgebung — Sprache, in der die EDV-Anwendungen den Bediensteten der Kommission zur Verfügung gestellt werden — Unzulässigkeit — Rechtsschutzinteresse — Beschwerdende Maßnahme — Interne Organisationsmaßnahmen)

(2006/C 178/77)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Giorgio Lebedef (Luxemburg, Luxemburg), Armand Imbert (Brüssel, Belgien), Jean-Marie Rousseau (Brüssel, Belgien) und Maria Rosario Domenech Cobo (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Bounéou und F. Frabetti)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: V. Joris und P. Costa de Oliveira)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung, mit der die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den Antrag der Kläger abgelehnt hat, die EDV-Anwendungen nicht nur in Englisch, sondern auch in ihrer Muttersprache oder in einer anderen von ihnen gewählten Amtssprache der Europäischen Union zur Verfügung gestellt zu bekommen

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 193 vom 6.8.2005 (die Rechtssache war ursprünglich beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften unter dem Aktenzeichen T-204/05 im Register der Kanzlei eingetragen und ist mit Beschluss vom 15.12.2005 an das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union verwiesen worden).